

## Weitere Fakten an das Obergericht

---

Fehlende Beweisunterlagen bitte zu den Akten nehmen. ... **Dieser Bundesgerichtsentscheid**

[https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?highlight\\_docid=aza%3A%2F%2F29-01-2020-6B\\_1114-2018&lang=de&type=show\\_document&zoom=YES& belegt die](https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?highlight_docid=aza%3A%2F%2F29-01-2020-6B_1114-2018&lang=de&type=show_document&zoom=YES& belegt die)

**Rechtsbeugung und Rechtsblockade der Seilschaft Aeberhard/Hardmeier.** Die Damen haben uns mittels 'Herumreiten' auf der Strafbarkeit die Möglichkeit, den Gegenbeweis zu Ravi Landolts Anschuldigungen zu erbringen, vorsätzlich unterschlagen. Sie scheinen nur eines zu wollen, einen Unschuldigen um jeden Preis 90 Tage im Gefängnis darben zu lassen ... und so auf diese Weise, nebst ihren sinnlosen Verfahren, uns ehrlichen Steuerzahlern vermittels dieser, noch sinnloseren Willkür weitere gegen 20'000 Fr. veruntreuen zu lassen! Beim Bundesgericht werden sie kläglich scheitern:

**BGE-Entscheid 2.1.2.** Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar (Art. 173 Ziff. 2 StGB). Der Beschuldigte ist grundsätzlich zum Entlastungsbeweis zuzulassen ([BGE 132 IV 112](#) E. 3.1). Die beiden kumulativen Voraussetzungen für den Ausschluss des Entlastungsbeweises (Art. 173 Ziff. 3 StGB) sind einerseits das Fehlen einer begründeten Veranlassung für die Äusserung und andererseits die überwiegende Absicht, jemandem Übles vorzuwerfen ([BGE 132 IV 112](#) E. 3.1; Urteil 6B\_1270/2017 vom 24. April 2018 E. 2.2 mit Hinweisen). Das Gericht prüft von Amtes wegen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Es liegt indessen am Beschuldigten zu entscheiden, ob er den Entlastungsbeweis erbringen will ([BGE 137 IV 313](#) E. 2.4.2 mit Hinweisen). Der Wahrheitsbeweis ist erbracht, wenn die Tatsachenbehauptung, soweit sie ehrverletzend ist, in ihren wesentlichen Zügen der Wahrheit entspricht. Verhältnismässig unbedeutende Übertreibungen und Ungenauigkeiten sind unerheblich (Urteil 6B\_877/2018 vom 16. Januar 2019 E. 2.2 mit Hinweisen). Zum Beweis kann sich der Beschuldigte auch auf Umstände stützen, die ihm erst nach der inkriminierten Äusserung bekannt werden oder sich im Laufe einer späteren Abklärung ergeben ([BGE 124 IV 149](#) E. 3a S. 150 f. mit Hinweisen, in: Pra 1998 Nr. 141 E. 3b S. 767 f.; [102 IV 176](#) E. 1c S. 181 f.). Der Gutgläubensbeweis ist wiederum erbracht, wenn der Beschuldigte die nach den konkreten Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen zumutbaren Schritte unternommen hat, um die Wahrheit seiner ehrverletzenden Äusserung zu überprüfen und für gegeben zu erachten. Er darf nicht blind den Äusserungen eines Dritten vertrauen. Beim Gutgläubensbeweis darf nur auf die Umstände abgestellt werden, von denen der Beschuldigte Zeit seiner gemachten Äusserungen Kenntnis hatte.

Pikant: Im Strafbefehl versucht die sog. Staatsanwältin Eveline Aeberhard dem Josef Rutz unter anderem auch Drohungen nach Art. 181 StGB unterzujubeln, und merkt nicht einmal, dass in ihrer schludrigen Arbeit keinerlei Begründung folgt!

Nehmen Sie betreffend unserer sog. Berufung - Dok. 2210 - Seite 5 Absatz Nr. 4 folgende Korrektur zur Kenntnis, da ansonsten der Kontext nicht stimmt:

Was ist der Grund, weshalb ehrliche, arbeitsame Menschen, die weder im Dienste einer Behörde noch der Polizei noch einer Eurer Jurisdiktionen stehen, **im Konflikt mit Bediensteten dieses sog. Staates grundsätzlich kein Recht erhalten?** Gerade die Polizei betreffend läuft allmählich alles soweit aus dem Ruder, dass aufgrund der vielgenannten 'Sauhäfel-Saudeckeli-Mentalität' in absehbarer Zeit ein ungeheurer Skandal zu erwarten sein dürfte. Der Fall 'Fabienne W' dürfte dies alles initialisieren.

## Fälschungen im Protokoll zu Landolts Einvernahme

Es gab aber keine Voraussetzungen, dass wir ihm die Waffe zurückgeben konnten<sup>i</sup>. Er ist zu diesem Zeitpunkt immer noch als Staatsverweigerer<sup>ii</sup> aufgetreten<sup>ii</sup>, weshalb wir es dann durchgezogen haben<sup>iii</sup>, was zum Schluss dazu geführt hat, dass wir die Waffe auch vernichtet haben und die ganze Kaskade des Waffengesetz durchgezogen wurde.

Auch noch verleumdet als Staatsverweigerer – damit bezichtigt sich Ravi Landolt selbst der mutmasslichen Verleumdung/Verlogenheit. – Er möge versuchen, seine Unterstellung zu beweisen! ... Josef Rutz ist kein Staatsverweigerer – dazu zahlt er zu viele Steuern, Richter etc.!

Waffenvernichtung baut also nicht auf dem Gesetz, sondern einem Racheakt, welcher auf der vorherigen Verleumdung gründet.

Aus <https://www.teichmann-law.ch/blog/2022/Ehrverletzungsdelikte.html>

Bei der **üblen Nachrede nach Art. 173 StGB** wird die Äusserung gegenüber einem Dritten getätigt, nicht gegenüber dem Verletzten direkt. Es handelt sich **beim Delikt der üblen Nachrede** um den Vorwurf eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, den Ruf des Opfers zu schädigen. Es sind zwei Formen des Entlastungsbeweises (Art. 173 Ziff. 2 StGB) möglich, die dazu führen, dass der Täter nicht strafbar ist. Einerseits ist ein Wahrheitsbeweis möglich, welcher beweist, dass die Vorwürfe wahr sind. Denn wahre Vorwürfe, die die Ehre verletzen, sind nicht unzulässig. Andererseits kann ein Gutgläubensbeweis erbracht werden. Dieser beweist, dass der Verletzer ernsthafte Gründe hatte, den Vorwurf für wahr zu halten und deshalb ebenfalls nicht strafbar ist. Die [Anwältinnen und Anwälte für Strafrecht in St. Gallen](#), Zürich oder Frauenfeld unterstützen Sie beim Erbringen eines Entlastungsbeweises gerne.

Bei der **Verleumdung (Art. 174 StGB)** handelt es sich um Tatsachenbehauptungen oder gemischte Werturteile, die ebenfalls wie bei der üblen Nachrede gegenüber Dritten geäussert werden.  
<sup>iv</sup>Voraussetzung für eine Verleumdung ist allerdings, dass die Tatsachenbehauptung oder die Tatsache, auf welcher das gemischte Werturteil beruht, unwahr sein muss. Die Verleumdung nach Art. 174 StGB stellt im Vergleich zur üblen Nachrede nach Art. 173 StGB das qualifizierte Delikt dar, da der Täter bei der Verleumdung weiss, dass die Tatsachenbehauptung unrichtig ist. Bei der üblen Nachrede hingegen muss die Unrichtigkeit der Tatsachenbehauptung dem Täter nicht bekannt sein. Festzustellen, ob das Wissen über die Unrichtigkeit im Einzelfall gegeben war oder nicht, ist meist schwierig. Eine [Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt für Strafrecht in der Schweiz](#) kann Sie dazu beraten. Es drohen bei einer Verleumdung eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe. Bei der üblen Nachrede droht lediglich eine Geldstrafe.

Bei der Beschimpfung nach Art. 177 StGB wird die Äusserung im Gegensatz zu den anderen beiden Delikten direkt gegenüber dem Verletzten getroffen oder es handelt sich um ein reines Werturteil, welches gegenüber Dritten geäussert wird. Die Beschimpfung ist gegenüber der üblen Nachrede und der Verleumdung das subsidiäre Delikt (Wortlaut Art. 177 Abs. 1 StGB: 'Wer jemanden in anderer Weise...'). Es droht bei einer Beschimpfung eine Geldstrafe von bis zu 90 Tagessätzen.

---

<sup>i</sup> Womit erklärt Ravi Landolt, die Missachtung der Verfügung, worin die Staatsanwaltschaft mit Dok. 474 die sofortige Rückgabe der Waffe mitsamt 24 Schuss Munition entschied  
[http://www.rutzkinder.ch/170\\_sturmgewehr.html#Waffen-Rückgabe-Boycott](http://www.rutzkinder.ch/170_sturmgewehr.html#Waffen-Rückgabe-Boycott) ??  
[Zurück](#)

---

<sup>ii</sup> Auch noch verleumdet als Staatsverweigerer - damit bezichtigt sich Ravi Landolt selbst der mutmasslichen Verlogenheit. - Er möge versuchen, seine Unterstellung zu beweisen! [Zurück](#)

<sup>iii</sup> Waffenvernichtung baut also nicht auf dem Gesetz, sondern einem Racheakt, welcher auf der vorherigen Verleumdung gründet. [Zurück](#)

<sup>iv</sup> Ravi Landolt hat den Diebstahl der Waffe selbst bewiesen, da er schon im Jahr 2010 mit Dok. 1200 erwähnte, Josef Rutz habe signalisiert, die Waffe allenfalls zu verkaufen. Des Weiteren ist ja klar, dass Landolt etwas besonders zu verbergen hat, wenn er trotz dreimaliger Aufforderung nicht imstande war, sich mittels Vernichtungsprotokoll betreffend das Verschwinden der Armeewaffe zu entlasten. Oder warum wohl hat der sog. Chef Sicherheitspolizei auch die, für den Verweigerungsfall geforderte, amtlich Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung unterschlagen? ... wohl nur, um den Josef Rutz insoweit zu provozieren, demütigen, entrechten und zu drangsalieren, um ihn in eine strafbare Handlung manövrieren oder vergewaltigen zu können; [seit die Polizei zwei angesagte Familienausrottungen hat geschehen lassen](#), muss offensichtlich mit allem gerechnet werden. [Zurück](#)